

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HEK Hansa Edelstahl Kontor GmbH, Reventlowstraße 28, 22605 Hamburg

1. Unseren sämtlichen Liefergeschäften liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
2. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Lieferverträge kommen erst dann zustande bzw. werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir uns zugewandene Bestellungen schriftlich angenommen, uns zugewandene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Kunden bestellten Waren ausgeliefert haben. Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen müssen zu Ihrer Wirksamkeit als solche kenntlich gemacht und ebenfalls schriftlich von uns bestätigt werden. Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen usw. können – unabhängig, ob sie vor oder nach Abschluss des Vertrages erteilt werden – keinerlei Rechte gegen uns hergeleitet werden. In Zeichnungen und etwaigen sonstigen Unterlagen angegebene Einzelheiten oder Eigenschaften gelten nur dann als verbindlich und zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
3. Alle Preise verstehen sich in Euro bzw. in der Rechnung genannten Währung ab Werk oder ab Lager ausschließlicher Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer. Für den Fall, dass wir in Fremdwährung abschließen sollten, gilt der am Tage des Vertragsabschlusses gültige Wechselkurs als verbindlich. Etwa anfallende Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Inbetriebnahme- und sonstige Kosten werden gesondert zu Selbstkosten berechnet, ebenso die Mehrwertsteuer. Die Art der Verpackung bleibt grundsätzlich uns überlassen; Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen. Bleche berechnen wir nach unserer Wahl mit den theoretischen oder tatsächlichen Gewichten. Wir behalten uns vor, evtl. Legierungszuschläge, Schrottzuschläge etc., welche durch die Stahlwerke oder sonstige Institutionen erhoben werden, an Sie weiter zu berechnen.
4. Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch innerhalb 30 Tagen ab Datum der jeweiligen Rechnung, ohne Abzug spesenfrei direkt an uns oder die von uns benannte Zahlstelle zu leisten. Zahlungen an Angestellte und Vertreter unserer Firma haben nur dann befreiende Wirkung, wenn der betreffende Person von uns eine Inkasso-Vollmacht erteilt worden ist. Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung entgegen. Wechsel ferner unter dem Vorbehalt der Diskontierbarkeit. Sämtliche Diskontspesen und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind uns sofort zu vergüten. Eine Gutschrift der Wechsel- und Scheckbeträge erfolgt erst dann, wenn uns der Gegenwert endgültig und vorbehaltlos zur Verfügung steht. Als Überschreitung von Fälligkeiten stehen uns ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin zu. Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Frist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10 % des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Statt der Geltendmachung dieser Rechte können wir auch innerhalb einer von uns angemessenen verlängerten Lieferfrist gleichartige Ware zu den vereinbarten Bedingungen liefern. Entstehen nach Vertragsschluss unserer Ansicht nach Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z. B. auch wegen Zahlungsrückstand oder Verzug) oder werden uns diese erst dann bekannt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden den Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.
5. Die Kunden sind nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung Rechte aus mit uns abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen, gegenüber unseren Ansprüchen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen und/oder Aufrechnung zu erklären.
6. Die von uns angegebenen Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der von den Kunden zu beschaffenden Unterlagen, z. B. Zeichnungen oder Muster, vor Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen und vor Eingang etwaiger vereinbarter Anzahlungen. Alle Angaben über Lieferzeiten und –fristen sind nur annähernd und unverbindlich, sofern diesbezüglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Durch Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages verlängert sich die in Aussicht genommene Lieferzeit entsprechend. Bei etwaigen Fristüberschreitungen sind die Kunden lediglich berechtigt, uns durch Einschreibebrief eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts haben wir jedoch Anspruch auf sofortige Bezahlung sämtlicher bis zum Zugang der Rücktrittserklärung von uns oder unseren Lieferanten ausgeführten (Teil-)Lieferungen und/oder (Teil-)Leistungen. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn wir die Nachlieferungsfrist ohne unser Verschulden nicht einhalten können. In diesem Fall kann der Kunde erst drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen.
7. Beiderseitiger Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Hamburg. Die Gefahr geht in allen Fällen mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft, spätestens aber mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Der Transport erfolgt demnach immer für Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Teillieferungen und –Leistungen sind zulässig und sofort vom Kunden zu überprüfen; etwaige Mängel sind unverzüglich gemäß Ziffer 9 zu rügen.
8. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie der anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern und soweit dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen. Wir behalten uns den Widerruf dieser Veräußerungs-, Verarbeitungs-, und sonstiger Ermächtigungen für den Fall vor, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle ihrer Verarbeitung ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert, welche die neue Sache nach erfolgter Verarbeitung besitzt. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie für die Vorbehaltsware, auch sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten als Sicherheit ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder mit Verarbeitung usw., und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Vereinbarung, verkauft wird, werden die Forderungen in dem Verhältnis an uns abgetreten, das dem zur Zeit des Verkaufs bestehenden Wertverhältnis unseres Eigentums oder Miteigentums an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren und zu den Miteigentumsrechten anderer an der noch geschaffenen Sache entspricht. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Er hat die von dem Drittkäufer eingezogenen Beträge jedoch sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Wir werden die Forderungen jedoch so lange nicht selbst einziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht ein sonstiger wichtiger Grund dafür vorliegt. Die Einziehungsermächtigung des Kunden erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, sobald er seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und uns alle sonstigen von uns gewünschten Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, entstehen unserer Ansicht nach Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese beim Kunden abzuholen; dem Kunden steht ein Recht zum Besitz nicht mehr zu. Über jede Beeinträchtigung unserer Rechte an der Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, da uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zu übertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
9. Für von uns vertriebene Fremderzeugnisse und (Zu-)Lieferungen und Leistungen leisten wir nur insoweit Gewähr, als sich der Lieferant diesbezüglich uns gegenüber verpflichtet hat und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Wir sind berechtigt, alle etwaigen Ansprüche gegen unsere Lieferanten an unsere Kunden mit uns befreiender Wirkung abzutreten. Für offenkundige und verborgene Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an von uns selbst hergestellten Erzeugnissen leisten wir innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage des Eintreffens der Ware am vorgeschriebenen Bestimmungsort ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl unentgeltlich die Ware im Werk oder in einem unserer Lager nachbessern oder Ersatz ab Werk oder ab unserem Lager nachliefern. Zur Wandlung ist der Kunde nach vorheriger schriftlicher Ablehnungsandrohung nur berechtigt, falls die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung unterbleibt oder fehlschlägt. Andere Ansprüche des Kunden wegen Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am vorgeschriebenen Bestimmungsort und bei verborgenen Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, spätestens aber innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist erhoben werden. Bei Versäumung dieser Frist stehen dem Kunden keinerlei Gewähransprüche mehr zu. Wir sind zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet, solange der Kunde seine Vertragspflichten nicht erfüllt. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder be- oder verarbeitet wird. Für deklassierte Ware (2. Wahl) wird keine Gewähr geleistet.
10. Alle gegen uns gerichteten Schadenersatzansprüche sind – sofern und soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden. Im Übrigen ist der Haftungsumfang der Höhe nach für jeden Einzelfall auf den der jeweiligen Lieferung zugrundeliegenden Angebots- oder Rechnungsbetrag begrenzt.
11. Für von uns gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen wird eine Haftung wegen etwa bestehender Patente oder Schutzrechte Dritter und deren Verletzung nicht übernommen. Die Prüfung solcher Rechte ist ausschließlich Sache des Kunden.
12. Ausschließlicher Gerichtsstand beider Teile für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechsel und Schecks – ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
13. Sind oder werden einzelne Bestimmungen oder Bedingungen der jeweiligen Lieferverträge unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.